

HSD

NR. 873

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

05.04.2023
Nummer 873

Ordnung zur Erstellung und Ausgabe der ECTS-Einstufungstabelle an der Hochschule Düsseldorf

Vom 05.04.2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 S. 1 und des § 63 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 ECTS-Einstufungstabelle
- § 3 Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle
- § 4 Ausgabe der ECTS-Einstufungstabelle
- § 5 In-Kraft-Treten; entgegenstehende Regelungen in Prüfungsordnungen

§ 1 – GELTUNGSBEREICH

Diese Ordnung gilt für die Erstellung und Ausgabe der ECTS-Einstufungstabelle in allen Bachelor- und Master-Studiengängen, die in alleiniger Verantwortung der Hochschule Düsseldorf angeboten werden. Sie gilt darüber hinaus für kooperative Studiengänge, in denen die Hochschule Düsseldorf für die Ausstellung der Abschlussdokumente zuständig ist und die einschlägige Prüfungsordnung die Ausgabe einer ECTS-Einstufungstabelle nach dieser Ordnung vorsieht.

§ 2 – ECTS-EINSTUFUNGSTABELLE

Die ECTS-Einstufungstabelle ist dazu bestimmt, den einzelnen Studienabschluss im Verhältnis zu Studienabschlüssen anderer Absolvent*innen desselben Studiengangs zu betrachten und mit Studienabschlüssen anderer nationaler oder internationaler Hochschulen vergleichen zu können. Ihre Konzeption folgt den Empfehlungen des ECTS Users' Guide 2015 der Europäischen Union.

§ 3 – ERSTELLUNG DER ECTS-EINSTUFUNGSTABELLE

(1) Die ECTS-Einstufungstabelle gibt in Form eines standardisierten Notenspiegels Auskunft über die absolute und relative Verteilung der erzielten Gesamtnoten innerhalb einer Referenzgruppe von Absolvent*innen eines Studiengangs der Hochschule Düsseldorf.

(2) Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolvent*innen des Studiengangs in einem Bezugszeitraum von zehn vorangehenden Semestern. In der Aufbauphase eines Studiengangs wird der Bezugszeitraum semesterweise bis zur Erreichung des Bezugszeitraums gemäß Satz 1 erweitert. Die Referenzgruppe muss mindestens 20 Absolvent*innen umfassen. Wird die Mindestgröße der Referenzgruppe nicht innerhalb des Bezugszeitraums gemäß Satz 1 erreicht, wird der Bezugszeitraum bis zur Erreichung der Mindestgröße um bis zu sechs Semester verlängert. Wird die Mindestgröße der Referenzgruppe auch nach der maximal möglichen Verlängerung des Bezugszeitraums nicht erreicht, wird keine ECTS-Einstufungstabelle erstellt. Die Größe der Referenzgruppe und der Bezugszeitraum werden in der ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen.

(3) In der ECTS-Einstufungstabelle werden alle nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung erreichbaren Gesamtnotenstufen als Dezimalnoten von 1,0 bis 4,0 sowie die Gesamtnotenbereiche von „sehr gut“ bis „ausreichend“ ausgewiesen. Jede Gesamtnotenstufe wird um

- a) die auf sie entfallende Anzahl der Studienabschlüsse der Referenzgruppe,
- b) den absoluten prozentualen Anteil der einzelnen Gesamtnotenstufe in Bezug auf die vergebenen Gesamtnotenstufen insgesamt und
- c) den kumulativen prozentualen Anteil der Gesamtnotenstufen

ergänzt. Dabei dient der absolute prozentuale Anteil der Übersicht, wie viel Prozent der Absolvent*innen eine gleich gute Gesamtnote erreicht haben, wohingegen der kumulative prozentuale Anteil der Übersicht dient, wie viel Prozent der Absolvent*innen eine gleich gute oder eine bessere Gesamtnote erreicht haben. Die prozentualen Werte gemäß Buchstaben b) und c) werden kaufmännisch auf die zweite Nachkommastelle gerundet.

§ 4 – AUSGABE DER ECTS-EINSTUFUNGSTABELLE

Die ECTS-Einstufungstabelle wird zusammen mit dem Diploma Supplement als Ergänzung zum Abschlusszeugnis ausgegeben.

§ 5 – IN-KRAFT-TRETEN; ENTGEGENSTEHENDE REGELUNGEN IN PRÜFUNGSORDNUNGEN

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2023 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2023 erfolgreich abschließen. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Fachhochschule Düsseldorf vom 29.07.2008 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 164) außer Kraft.

(2) Entgegenstehende Regelungen in Prüfungsordnungen, insbesondere soweit sie auf die Ordnung gemäß Absatz 1 Satz 2 verweisen, werden gegenstandslos. Änderungen von Prüfungsordnungen aus Anlass dieser Ordnung sind nicht erforderlich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Düsseldorf vom 28.03.2023.

Düsseldorf, den 05.04.2023

gez.
Die Präsidentin der
Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.